

**Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**

Az.: 713 C 78/19

Verkündet am 25.07.2019

..... JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**M:** Hamburg

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-96/18-Be

gegen

**E** Hamburg

**- Beklagter -**

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek - Abteilung 713 - durch den Richter am Amtsgericht Kohlfärber auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2019 für Recht:

Das Versäumnisurteil vom 30.4.2019 wird aufrechterhalten, soweit der Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger 4302,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.4.2019 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.4.2019 zu zahlen, und soweit festgestellt worden ist, dass der Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Kläger weitere Kosten und Schäden im Zuge der Selbstvornahme zu ersetzen.

Im übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden.

## Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer eines BMW 316 mit amtlichem Kennzeichen A , Erstzulassung 1998. Er beauftragte den Beklagten mit der Behebung eines Unfallschadens in dem Umfang eines dazu erhaltenen Privatgutachtens vom 6.4.2018 (Anlage K1). Zusätzlich beauftragte er den Beklagten mit der Vornahme verschiedener Karosseriearbeiten wie in der Rechnung des Beklagten vom 21.6.2018 (Anlage K2) im einzelnen aufgeführt. Als Vergütung für die zusätzlichen Arbeiten wurde ein Festpreis vereinbart, nach Behauptung des Klägers in Höhe von 3500 €, nach Behauptung des Beklagten zunächst in Höhe von 4500 €, aber mit einem Nachlass von 1000 €, weil der Kläger nachträglich erklärt habe, er könne nur 3500 € zahlen.

Der Kläger gab das Fahrzeug zur Reparatur und suchte die Werkstatt des Beklagten am 21.6.2018 auf. Er zahlte die 3500 €, rügte aber mehrere Mängel, weswegen die Parteien übereinkamen, dass das Fahrzeug zunächst zur Nachbesserung in der Werkstatt bleibe. Der Kläger holte das Fahrzeug am 24.8.2018 wieder ab. Er gab am 27.8.2018 ein Gutachten zur Feststellung von Reparaturmängeln in Auftrag, für welches er 1564,85 € Gutachterkosten aufwendete, welche mit der Klage ersetzt verlangt.

Der Kläger verlangt ferner mit der Behauptung, das Fahrzeug habe bei seiner Abholung noch die im Gutachten festgestellten Mängel (S. 4-5 der Klagschrift) aufgewiesen, einen Vorschuss auf Selbstvornahmekosten in Höhe von 852,91 €.

Zusätzlich macht er Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 21.6.2018 bis zum 24.8.2018 in Höhe von täglich 35 €, insgesamt 2275 € geltend.

Im schriftlichen Vorverfahren hat das Gericht am 30.4.2019 ein Versäumnisurteil erlassen, mit welchem der Beklagte antragsgemäß verurteilt worden ist, an den Kläger 4690 € nebst Zinsen und Kosten zu zahlen, und mit welchem festgestellt worden ist, dass der Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Kläger weitere Kosten und Schäden im Zuge der Selbstvornahme zu ersetzen. Hinsichtlich des Inhalts im einzelnen wird auf das Versäumnisurteil verwiesen, welches beiden Parteien am 2.5.2019 zugestellt worden ist. Am 6.5.2019 ist der Einspruch des Beklagten eingegangen.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend, einzelne defekte Teile seien nicht Gegenstand des Reparaturauftrags gewesen oder jedenfalls erst nach Rückgabe des Fahrzeugs an den Kläger kaputtgegangen. Die Privatgutachterkosten seien unbillig überhöht und weder ortsüblich noch angemessen. Nutzungsausfallentschädigung könne der Kläger schon dem Grunde nach nicht verlangen, allenfalls den Ersatz von Vorhaltekosten. Auch habe der Kläger keine hypothetische Nutzungsmöglichkeit für den Pkw aufgrund der – unstreitig – bei ihm bestehenden Agoraphobie gehabt.

Für die Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch des Beklagten hat das Urteil in die Lage vor der Säumnis versetzt.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger hat aus § 637 III BGB einen Vorschussanspruch in Höhe von 852,91 €.

Die Reparaturarbeiten sind mangelhaft gewesen. Unstreitig beauftragte der Kläger den Beklagten neben der Ausführung der Arbeiten zur Beseitigung des Unfallschadens gesondert mit den in der Rechnung vom 21.6.2018 aufgeführten Arbeiten, nämlich die Erneuerung und Lackierung der Tür vorne links, die Erneuerung und Lackierung der Heckklappe, die Reparatur und Lackierung der Tür hinten links und der Entrostung und Lackierung der Radläufe hinten links und hinten rechts. Soweit von diesen Karosserieteilen gesprochen wird, geht das Interesse des Bestellers natürlich dahin, dass auch alle Bestandteile dieser Karosserieteile instand bleiben oder instandgesetzt werden. Denn was nützt dem Besteller eine neue Tür, aber mit defekten Türgriffen, oder eine Heckklappe, bei welcher die Waschdüse nicht funktioniert und die sich auch nicht über die Zentralverriegelung öffnen lässt? Das verbietet eine Auslegung dessen, was geschuldet ist, in dem von dem Beklagten vertretenen Sinne, wonach etwa defekte Einzelteile nicht vom Auftrag umfasst gewesen sein. Wenn der Beklagte kostengünstiger kalkulierte und alte Einzelteile aus-

und wieder einbauen wollte, trägt er das Risiko, dass dies auch gelingt. Der ursprünglich vereinbarte Preis von 3500 € bzw. nach der Behauptung des Beklagten sogar 4500 € ist auch kein solcher, dass für einen Besteller auf der Hand läge, dass nur notdürftig repariert werde mit einigen bleibenden kleineren Fehlern.

Für die Mängel im einzelnen vermag das Gericht das klägerische Privatgutachten als substantiierten Parteivortrag der Entscheidung zugrundezulegen. Denn beweisbelastet für die Mangelfreiheit ist der Beklagte. Eine Abnahme des Werks im Sinne von § 640 BGB, die zur Beweislastumkehr führen würde, hat es nicht gegeben. Unstreitig nahm der Kläger das Fahrzeug am 21.6.2018 noch nicht entgegen, weil er verschiedene Mängel rügte. Deshalb blieb das Fahrzeug noch einige Weile bei dem Beklagten. Dass der Kläger möglicherweise vor Besichtigung des Fahrzeugs oder aus gutem Willen zunächst die Rechnung zahlte, ist vor diesem Hintergrund nicht als Billigung der Leistung als im wesentlichen vertragsgemäß zu verstehen, zumal das Fahrzeug nicht in unmittelbaren Besitz genommen wurde. Die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe das Fahrzeug bei Abholung am 24.8.2018 abgenommen, ist substanzlos. Fest steht demgegenüber, dass der Kläger ein Privatgutachten in Auftrag gab und der Privatgutachter nur 5 Tage später das Fahrzeug besichtigte. Das spricht indiziell dagegen, der Kläger habe bei Abholung das Fahrzeug als im wesentlichen vertragsgemäß gebilligt.

Aus diesem Grunde kommt es auch nicht darauf an, ob – was ohnehin sehr unwahrscheinlich erscheint – der Stoßfänger, die Zentralverriegelung der Heckklappe und der automatische Kofferraumbeleuchtung zwischen Abholung des Fahrzeugs und Begutachtung defekt geworden sind. Denn einen Gefahrübergang hat es nicht gegeben.

Die Höhe der zu entstehenden Selbstvornahmekosten sind mit dem Privatgutachten und dem Kostenvoranschlag (Anlage K9) hinreichend belegt. Sollten die Kosten tatsächlich hinter dem Vorschuss zurückbleiben, ist der überschießende Teil nach Abrechnung an den Beklagten zurückzuzahlen. Ungeachtet der fehlenden Abnahme kann der Kläger den Kostenvorschuss verlangen, nachdem der Beklagte zwei Monate lang Gelegenheit zur Nacherfüllung hatte, und gleichwohl die Mängel nicht beseitigte und im Prozess die Leistungsstörung in Zweifel zieht.

Die Aufwendungen für das Privatgutachten kann der Kläger als Teil der Kosten der Selbstvornahme nach § 637 I BGB ersetzt verlangen. Erforderlich sind alle Aufwendungen, die ein wirtschaftlich denkender Besteller aufgrund sachkundiger Beratung für eine vertretbare Maßnahme zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands erbringen konnte und musste. Dazu gehören auch die Kosten für die Diagnose der Mängel und Ermittlung der zu veranlassenden

Arbeiten. Die Vergütung des Privatgutachters erscheint bei der Vielzahl der Mängel und nach dem Umfang des Gutachtens keinesfalls als übersetzt. Für gerichtliche Sachverständige auf dem Sachgebiet Kraftfahrzeugschäden und -bewertung bemisst sich deren Entschädigung nach einem Stundensatz von 100 € (Honorargruppe 8, § 9 JVEG). Der um 20 % höhere Stundensatz rechtfertigt sich dadurch, dass Privatgutachter im Unterschied zu gerichtlichen Sachverständigen, die zu den Parteien nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach allgemeinen Regeln sowohl vertragsrechtlich als auch deliktsrechtlich haften (vgl. BGH NJW 2006, 2472). Die angesetzten Stunden sind nicht unplausibel. Auf die Relation zwischen Gutachterkosten und der Kosten für die Mängelbeseitigung kommt es nicht an, es sei denn es wäre von Anfang an klar gewesen, dass es nur um Instandsetzungsarbeiten im Bagatellbereich gehen kann. Wenn Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit anzustellen sind, dann ist der Werklohn in Höhe von mindestens 3500 € zu berücksichtigen. Jedenfalls diesen Betrag war der Kläger bereit, für die Herstellung des Werks auszugeben. Hieran gemessen ist die Aufwendung von 1564,85 € für das Privatgutachten nicht übersetzt.

Für den Zeitraum, in welchem sich das Fahrzeug bei dem Beklagten zur Nacherfüllung befand, steht dem Kläger grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzugs eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Der Schuldnerverzug endet mit dem Angebot der Leistung in einer den Gläubigerverzug begründenden Weise. Dies wäre hier ein wörtliches Angebot an den Kläger zur Abholung des Fahrzeugs gewesen. Die Beweislast liegt bei dem Beklagten. Er bleibt beweisfällig für seine Behauptung, das Fahrzeug sei bereits seit dem 23.7.2018 fertig gestellt gewesen und der Abholtermin sei mit dem Kläger abgesprochen gewesen und der Kläger habe auch nicht erreicht werden können.

An dem Nutzungswillen des Klägers und der hypothetischen Nutzungsmöglichkeit bestehen keine durchgreifenden Zweifel. Der Kläger hat nach dem Unfall, obwohl wirtschaftlich unsinnig, das Fahrzeug trotz seinem Alter instandsetzen lassen und nicht nur das, sondern darüber hinaus den Beklagten auch noch mit Zusatzarbeiten über 3500 € beauftragt. Das indiziert aus Sicht des Gerichts den Nutzungswillen in hinreichendem Maße. Es handelt sich auch nicht um einen Oldtimer in einem Zustand und von einem solchen Wert, dass von einer Liebhaberei statt einem Alltagsnutzungswillen auszugehen wäre. Die hypothetische Nutzungsmöglichkeit lässt sich aufgrund des Krankheitsbildes des Klägers nicht verneinen. Das Auto ist ein abgeschlossener Ort und sorgt gerade für hinreichenden körperlichen und sozialen Abstand zu anderen Verkehrsteilnehmern. Aufgrund der in der Anlage K 11 mitgeteilten Diagnosen ist die Fahreignung

des Klägers nicht aufgehoben.

Das Alter des Fahrzeugs steht der Zuerkennung von Nutzungsausfallentschädigung nicht entgegen (vgl. BGH NJW 2005, 1044). Der Schaden ist aufgrund der Nutzungsausfalltabelle Sanden/Danner/Küppersbusch zu schätzen (§ 287 I ZPO). Es haben aber Herabstufungen zu erfolgen, um den technischen Fortschritt und den Komfort- und Sicherheitszuwachs auszugleichen. Wenn es für richtig gehalten wird, Fahrzeuge, die älter als 5 Jahre sind, in die nächstniedere Gruppe einzustufen und Fahrzeuge älter als 10 Jahre um zwei Gruppen niedriger, kann es dabei für ein zwanzig Jahre altes Fahrzeug nicht bewenden. Denn zwischen 10 Jahre alten und 20 Jahre alten Fahrzeugen bestehen erfahrungsgemäß immer noch sehr deutliche Unterschiede. Deshalb ist die Nutzungsausfallentschädigung nach Gruppe B zu bemessen. Die geschuldete Nutzungsausfallentschädigung beträgt daher 1885 € (= 29 €/Tag x 65 Tage).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 II Nr. 2, 709 ZPO.

Der Streitwert beträgt bis 5000 €.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.